

VGem Muldestausee-Schmerzbach

- Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes -

VGem Muldestausee-Schmerzbach • A.-Bebel-Str. 24 • 06774 Schlaitz

Frank Blaschke
Piratenpartei
Sachsen-Anhalt

Dienstgebäude: Gossa
Bearbeitet: Frau Brumme
Durchwahl: 034955/ 39024
E-Mail: ordnungsamt@vg-mulde-schmerz.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 10.09.2009
Mein Zeichen 32.1/32.19.6-BT-Piraten
Datum 14.09.2009

Bundestagswahl 2009– Wahlwerbung

Sehr geehrter Herr Blaschke,

hiermit wird Ihnen die Erlaubnis zur Sondernutzung in den Orten der VGem Muldestausee-Schmerzbach für die Bundestagswahl am 27.09.2009 auf der Grundlage des RdErl des MI und MLV vom 09.01.2007 -, Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt“- erteilt.

Dauer der Plakatierung : ab sofort bis 30.09.2009, 24.00 Uhr

Art der Plakatierung : Plakattafeln A1, doppelseitig

Anzahl der Plakate . Pouch und Muldenstein max. je 30 Plakate, in den anderen Orten
max. je 20 Plakate

Die beiliegenden Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Seidewitz

Leiter Ordnungsamt

Anlage

VGem Muldestausee-Schmerzbach

Anlage zum Bescheid vom: 14.09.2009

Az. 32.1/32.19.6 – Piraten

Bedingungen und Auflagen für die erteilte Sondernutzungserlaubnis

1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den im Antrag genannten Personenkreis.
2. **Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.**
3. Beschädigungen und Verunreinigungen der Straße, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, sind unverzüglich vom Antragsteller zu beseitigen.
4. Plakate/ Plakatträger, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, sind so zu befestigen, dass sie mindestens 2,00 m (Unterkante) für den Zeitraum der Sondernutzung dauerhaft über dem Erdboden hängen.
5. Das Anbringen an Verkehrszeichen oder -einrichtungen sowie im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und am Innenrand von Kurven oder von sonst wie den Verkehr beeinträchtigenden Plakaten wird untersagt. Trotzdem angebrachte Plakate werden auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde entfernt (Ersatzvornahme). Die Beseitigung und Entsorgung geht zu Lasten dessen, der das Aufhängen veranlasst hat.
An Straßenleuchten mit dem VKZ 394 (Aufkleber weiß-rot-weiß) ist das Plakatieren ebenfalls untersagt.
6. Das Ankleben von Plakaten an Einrichtungen wie z.B. Wartenhallen ist verboten.
7. Nichtgenehmigte oder über den Zeitraum hinweg hängende Plakate werden als Ordnungswidrigkeit behandelt.
8. Anordnungen der Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft sind zu befolgen. Die Sondernutzungserlaubnis und die Genehmigungen gemäß Ziffer 2 sind am Ort der Sondernutzung verfügbar zu halten und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
9. Die zur Sondernutzung genehmigten Maße dürfen nicht überschritten werden.
10. Begründete Anträge auf Verlängerung der Erlaubnis sind unter Angabe des Aktenzeichens rechtzeitig vor Ablauf zu stellen.

11. Die Erlaubnisbehörde ist aus Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Erteilung der Sondernutzung ergeben können, freigestellt.

12. Falls gegen die Bedingungen und Auflagen verstoßen wird, kann die Sondernutzungserlaubnis

widerrufen werden. Bei Widerruf besteht kein Erstattungsanspruch gegenüber der Erlaubnisbehörde.

13. Von dieser Sondernutzungserlaubnis werden ordnungsbehördliche Untersagungsverfügungen, die auf Verstöße gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn

Straftatbestände erfüllt werden wie zum Beispiel das Verbreiten von Propagandamitteln oder das

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise

Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen, nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Leiter der Verwaltungsgemeinschaft Muldestausee-Schmerzbach, August-Bebel-Straße 24 in 06774 Schlaitz einzulegen.